

Landesverfassungsgesetz
vom . 4. Dez. 1974 . . .
über die Änderung der
NÖ. Gemeindewahlordnung

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ. Gemeindewahlordnung, LGBl.Nr.1/1955 in der Fassung der Landesverfassungsgesetze Nr.243/1969, LGBl. 0350-6 und LGBl. 0350-7 sowie der Kundmachungen, LGBl.Nr.16/1955, LGBl. Nr.408/1958, LGBl.Nr.345/1961, LGBl.Nr.346/1961 und LGBl.0350-5, wird geändert wie folgt:

1 a. Artikel I Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Wahlausschreibung ist mit Angabe der Zahl der in der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel (Anlage 1, Muster 1) kundzumachen. Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung sind auch der 18.Abschnitt über strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen und die §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr.60/1974, durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen."

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1.Jänner des Jahres, das dem Wahltag folgt, das 19.Lebensjahr vollendet hat, am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz besitzt und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist."

2. § 3 hat zu lauten:

"§ 3

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die

Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat (§ 43 Abs.2 StGB, BGBl.Nr.60/1974). Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(2) Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, deren durch eine gerichtliche Entscheidung alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen sind.

(3) Wenn eine Person aus mehreren der in den Abs.1 und 2 angeführten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist."

3. § 4 hat zu lauten:

"§ 4

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1.Jänner des Jahres, ~~das~~ dem Wahltag folgt, das 21.Lebensjahr vollendet hat."

4. § 5 a hat zu lauten:

"§ 5 a

(1) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht innerhalb der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auch außerhalb des Wahlsprengels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht in diesem Wahlsprengel nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte."

5 a. § 5 b hat zu lauten:

"§ 5 b

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Gemeindeamt spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

(3) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 1, Muster 4, ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte "Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstiftes) vorzumerken.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden."

5. § 14c Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten und sein Geburtsjahr an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen."

6. § 31b Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil-, Pflege- und Kuranstalten, in Sozialhilfeeinrichtungen sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, Anstalten zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen und verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen untergebrachten und den dort beruflich tätigen Wahlberechtigten, die sich im Besitze einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen oder zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde mit Zustimmung der Bezirkswahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten (§ 5 Abs.1).

(2) In diesem Fall haben die gefähigen Anstaltsinsassen ihr Wahlrecht vor der nach Abs.1 zuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben."

7. In den in der Anlage 1 enthaltenen Muster 4 und 17a haben die Rubriken für den Familienstand, im Muster 6 die Worte "Familienstand" und "Beruf" und in den Mustern 11a und 11b die Rubriken für den Beruf zu entfallen.

8. Die Muster 1, 7 und 8 der Anlage 1 haben zu lauten:

2. die parteiliste, d.i. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf einen Wahlvorschlag einer anderen Partei zu dem Amt eines Gemeinderates zu bewerben;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und seines Stellvertreters.

Der Wahlvorschlag ist nach dem in Anlage 1 zur NÖ Gemeindewahlordnung vorgesehenen Muster 12 abzufassen. Zu jeder Wahlbehörde können von jeder Partei, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Jedem Wahlzeugen ist von der Gemeindewahlbehörde ein Eintrittsschein auszustellen.

Den wahlwerbenden Parteien ist auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse gegen Ersatz der Herstellungskosten eine Abschrift des Wählerverzeichnisses sowie aller Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen. Die Parteien haben das Verlangen nach Ausfolgung des Wählerverzeichnisses spätestens am 14. Tage nach dem Stichtag, also längstens am beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zu stellen.

Die Anmeldung des Anspruches verpflichtet die Partei zur Bezahlung von 50 v.H. der vorläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind bei Bezug der Abschriften zu entrichten.

.....am19..

Der Bürgermeister

Muster 7.
(§ 14 Abs.3)

Anlage 1 zur GWÖ

Stadt- Gemeinde: _____

Markt- _____

politischer Bezirk _____

Haus Nr.: _____

Stiege: _____

Land: Niederösterreich

Geschoß: _____

Tür.Nr.: _____

W ä h l e r a n l a g e b l a t t

(Belehrung siehe Rückseite!)

1. Zu- und Vorname

Geboren am:

2. Staatsangehörigkeit am Stichtag
(d.i. der _____).

3. In welcher Gemeinde haben Sie
am Stichtag (d.i. der _____
_____) Ihren ordentlichen
Wohnsitz gehabt?*

Gemeinde: _____

polit. Bezirk: _____

Land: _____

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 3.000 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Ausgefertigt am19..

Unterschrift: _____

.....

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben).

*) Bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen in derselben Gemeinde siehe Rückseite, Belehrung Ziff. 1, lit. b).

1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?

a) Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung des Bürgermeisters einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Jahres, das dem Wahltag, das ist der, folgt, das 19. Lebensjahr vollendet haben werden, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

b) Hat eine Person in derselben Gemeinde mehrere Wohnsitze, so hat sie einen hievon als Wohnsitz zu bezeichnen. Bei den Wähleranlageblättern, die für die übrigen Wohnsitze zugestellt werden, ist auffällig zu vermerken, welche ordentlichen Wohnsitze die Person in der Gemeinde hat und welcher Wohnsitz als maßgeblich für die Eintragungen in das Wählerverzeichnis bezeichnet wurde.

c) Personen, die sich in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z.B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltspfleglinge, Besuche usw), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden (z.B. Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.).

2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage, dem Hauseigentümer, bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben. Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindeamt abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hievon zu verständigen. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

Strafbestimmungen

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 56 von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Stadt-
Markt-Gemeinde:

politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

K U N D M A C H U N G

über die Mitwirkung der Gemeindemitglieder zur Erfassung der Wahlberechtigten.

Zur Erfassung der für die bevorstehende Gemeinderatswahl wahlberechtigten Personen haben die Wahlberechtigten, die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter in folgender Weise mitzuwirken:

1. Alle Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben in der Zeit vom bis zwischen undUhr vom Gemeindeamt Zimmer, je eine Hausliste und soviele Wähleranlageblätter abzuholen, als in ihrem Haus wahlberechtigte Personen sind.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben sofort die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in der Hausliste einzutragen und die Wähleranlageblätter an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen.

3. Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Jahres, das dem Wahltag, das ist der, folgt, das 19. Lebensjahr vollendet haben werden, am die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Die Wähleranlageblätter sind von den wahlberechtigten Personen eigenhändig zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung und Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

4. Die Wahlberechtigten haben die Wähleranlageblätter binnen 24 Stunden in den Rubriken in Block- oder Maschinschrift deutlich auszufüllen und die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens aber am Tage nachher, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die ausgefüllten Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Wähleranlageblätter in den Spalten 5 und 6 der Hausliste, getrennt nach Männern und Frauen, einzutragen.

5. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter noch vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme einer solchen Amtshandlung wird dem Hauseigentümer (Stellvertreter) rechtzeitig vorher bekanntgegeben, der seinerseits alle Wohnungsinhaber ungesäumt hievon zu verständigen hat. Die Hauseigentümer (Stellvertreter) sind verpflichtet, zur Vornahme einer solchen Amtshandlung geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

6. Die ausgefüllten Hauslisten sind sodann mitsamt den ausgefüllten Wähleranlageblättern bis längstens am, um Uhr, wieder beim Gemeindeamt, und zwar bei der gleichen Stelle, bei der sie behoben wurden, abzugeben. Den Wahlberechtigten steht es frei, ihr Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindeamt abzugeben. In diesem Fall ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, hievon zu verständigen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 56 von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

....., am19.. Der Bürgermeister

Artikel II

Die NÖ Gemeindewahlordnung in der Fassung des Art.I ist erstmals auf die nach Kundmachung dieses Landesverfassungsgesetzes durchzuführenden allgemeinen Gemeinderatswahlen anzuwenden.